

Gesetz

über die Reinhaltung der Luft (Luftreinhaltegesetz)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die natürliche Zusammensetzung der freien Luft darf durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffe, Dämpfe, Gase und Gerüche) nur insoweit verändert werden, als dadurch weder

- a) das Wohlbefinden von Menschen noch
 - b) das Leben von Tieren und Pflanzen noch
 - c) Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften
- merklich beeinträchtigt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundes-sache ist. Es ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Kraftfahrwesens nicht anzuwenden.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die im Lande üblichen Formen der Tierhaltung, der Düngung und des Verbrennens von Pflanzenteilen.

(4) Die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der freien Luft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Luftreinhaltemaßnahmen

Zur Durchführung des § 1 Abs. 1 hat die Landesregierung nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- a) den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger und fester Brennstoffe,
- b) die Temperatur sowie über die höchstzulässige Konzentration und Menge der aus einer Anlage austretenden luftfremden Stoffe,
- c) die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien,
- d) das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe außerhalb einer Verbrennungsanlage.

§ 3

Förderung der Luftreinhaltung

Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Reinhaltung der freien Luft nach Kräften zu fördern.

§ 4

Behörden

(1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bürgermeister.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 5

Mitwirkung der Kaminkehrer und der Feuerbeschauer

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Kaminkehrergewerben (§ 15 Abs. 1 Z. 7 Gewerbeordnung), die bei solchen Gewerbeunternehmen beschäftigten Gesellen sowie jene Personen, welche nach den feuerpolizeilichen Vorschriften die Feuerbeschau durchführen oder als Sachverständige dazu beigezogen werden, durch Bescheid zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes bestellen.

(2) Die Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes gemäß Abs. 1 umfaßt

- a) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- b) die Pflicht, Übertretungen der in lit. a genannten Vorschriften der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen,
- c) die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren nach Maßgabe des § 8.

(3) Der Dienstbereich der gemäß Abs. 1 bestellten Organe ist im Bescheid über ihre Bestellung festzulegen.

(4) Die Bestellung gemäß Abs. 1 kann jederzeit widerrufen werden. Sie endet überdies, wenn die bestellten Organe die ihnen nach den feuerpolizeilichen Vorschriften zukommenden Funktionen nicht mehr ausüben.

(5) Den gemäß Abs. 1 bestellten Organen ist von der bestellenden Behörde ein mit einem Lichtbild versehener Dienstausweis auszufolgen, in dem die Aufgaben und die damit verbundenen Rechte kurz wiederzugeben sind. Endet die Bestellung gemäß Abs. 1, so ist der Dienstausweis zurückzugeben.

(6) Den gemäß Abs. 1 bestellten Organen gebührt für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner des Dienstbereiches durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Für Messungen und Untersuchungen, die den Einsatz besonderer Apparate erfordern, ist ihnen überdies eine Entschädigung zu gewähren, die je nach Art, Schwierigkeit und der für ihre Durchführung durchschnittlich erforderlichen Zeit durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

§ 6

Aufgaben der Chemischen Versuchsanstalt

Die Chemische Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz hat

- a) in allen Teilen des Landes fortgesetzt Messungen über Art und Ausmaß der Verunreinigung der freien Luft vorzunehmen, die Auswirkungen der dabei ermittelten Luftverunreinigungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Tätigkeiten zu veröffentlichen,
- b) bei der Vorbereitung von Verordnungen gemäß § 2 mitzuwirken sowie die Erlassung solcher Verordnungen anzuregen, wenn sie die Voraussetzungen hierfür (§ 1 Abs. 1) gegeben findet,
- c) die bei der Vollziehung von Verordnungen gemäß § 2 lit. b notwendigen Messungen durchzuführen, sofern den zuständigen Behörden gemäß § 5 Abs. 1 bestellte und mit den erforderlichen Geräten ausgerüstete Personen nicht zur Verfügung stehen,
- d) Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden in Angelegenheiten, die mit der Reinhaltung der Luft im Zusammenhang stehen, zu beraten,
- e) Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes bestellt werden sollen oder bereits bestellt sind, die für ihre Tätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln.

§ 7

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden, die gemäß § 5 Abs. 1 bestellten Personen und die Organe der Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz sind berechtigt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen, von denen vermutlich unzulässige Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft ausgehen, zu betreten, die erforderlichen Meßgeräte anzubringen und Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können. Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den genannten Personen die mit der Angelegenheit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Organe der Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz sind berechtigt, zur Vornahme von Messungen über Art und Ausmaß der Verunreinigung der freien Luft gemäß § 6 lit. a auch andere als die im Abs. 1 genannten Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten sowie die erforderlichen Meßgeräte anzubringen.

(3) Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch Maßnahmen gemäß Abs. 2 einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Land als Träger von Privatrechten zu leisten ist.

§ 8

Zwangsmittel ohne vorausgegangenes Verfahren

(1) Bei der Vollziehung von Verordnungen gemäß § 2 lit. b bis d ist zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

(2) Der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Anlagen gemäß § 7 Abs. 1 ist nötigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zu erwirken.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

23. Beilage im Jahre 1971 des XXI. Vorarlberger Landtages

- a) den Bestimmungen der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- b) die im § 5 Abs. 5 festgelegte Pflicht zur Rückgabe des Dienstausweises nicht erfüllt,
- c) einer Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- d) durch Handlungen oder Unterlassungen außerhalb Vorarlbergs die natürliche Zusammensetzung der freien Luft in Vorarlberg über das im § 1 Abs. 1 festgesetzte Maß hinaus verändert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit

einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 10

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet in den ersten fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten keine Anwendung auf die Ablage und das Verbrennen von Müll auf Grundstücken oder Grundstücksteilen, an denen die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist und die durch Beschluß der Gemeindevertretung als Müllablageplatz erklärt werden.

Bericht

Das Streben nach Unterwerfung der Natur, deren einseitige Betrachtung unter dem wirtschaftlich-technischen Aspekt der Erreichbarkeit einer möglichst großen Ausbeute, hat in den letzten Jahrzehnten verschiedentlich zu Ergebnissen geführt, die den Menschen vor das Problem der Abwehr weiterer Schädigungen der Natur, wie sie durch den uneingeschränkten Einsatz der gegebenen technischen Machtmöglichkeiten auftreten, stellen.

Eines der Resultate der überforderten Natur ist die Überlastung der Luft mit Schmutzstoffen.

Geschichtliches, geltende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Luftverschmutzung, Gründe für die vorgesehene Regelung

Eine völlig saubere Atmosphäre hat es wohl niemals gegeben, denn schon durch Vorgänge in der vom Menschen unberührten Natur, wie Vulkanausbrüche, Waldbrände, Vermodern von Pflanzen und Verfaulen von Tierkadavern, wurden luftfremde Gase, Dämpfe und Schwebstoffe freigesetzt. Zum Problem ist die Luftverschmutzung aber erst durch die Tätigkeit des Menschen geworden: Der Qualm verbrannten Holzes lag bereits im Mittelalter über den Städten. Die Verwendung von Steinkohle als Energiequelle hat die Lage entscheidend verschlechtert. Um das Jahr 1300 untersagte ein königliches Dekret, in der Stadt London mit Kohle zu heizen. Ab dem 15. Jahrhundert wiesen insbesondere Ärzte auf die Gefahren hin, die bei bestimmten gewerblichen Einrichtungen auftreten. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Schrift des Feldkircher Arztes Ulrich Ellenbog „Von den giff-

tigen besen tempfen und reuchen“, welche dieser im Jahre 1473 zum Gebrauch und Nutzen der Augsburger Goldschmiede und verwandter handwerklicher Berufe verfaßte. Sie wird als das erste gewerbehygienische Merkblatt der Weltliteratur bezeichnet. Um das Jahr 1600 wurde das Schwefeldioxyd als Schmutzstoff erkannt. Aber erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnt das Interesse an den Erscheinungsformen und an der Bekämpfung von Luftverunreinigungen zu steigen. Obwohl es insbesondere seit dem Entstehen der chemischen Industrie im 19. Jahrhundert eine Reihe anderer Schmutzstoffe gab — zu denken ist etwa an die stark sauren Abgase, die bei der Herstellung von Alkalien aus Steinsalz entstehen und in England im Jahre 1863 zur Erlassung des Alkali Act geführt haben —, galt doch bis etwa 1940 das Hauptinteresse den Luftverunreinigungen durch Rauch und Schwefeldioxyd.

Angetrieben durch die kritisch werdende Gesamtsituation auf dem Gebiete der Luftverunreinigung und insbesondere durch die schweren Katastrophen im belgischen Maastal (1930), in Donora, Pennsylvanien (1948) und in London (1952), wo bei einer Smogperiode von wenigen Tagen (5. bis 9. Dezember) 4000 Menschen mehr starben als statistisch zu erwarten war, haben sich in den letzten Jahrzehnten in allen Industrieländern Wissenschaftler und Techniker mit der Zusammensetzung, Herkunft und Wirkung der Luftverunreinigung und mit den Methoden ihrer Bekämpfung eingehend befaßt. Zahlreiche nationale und internationale humanitäre Vereinigungen haben der Luftverunreinigung den Kampf angesagt.

23. Beilage im Jahre 1971 des XXI. Vorarlberger Landtages

Als bedeutende gesetzgeberische Maßnahmen nach dem Zweiten Weltkrieg sind in England der Clean Air Act aus dem Jahre 1956, in Amerika die von einzelnen Städten, wie St. Luis, Pittsburgh und Los Angeles, für ihre Gebiete erlassenen Vorschriften, in der UdSSR ein Gesetz aus dem Jahre 1950 und in Deutschland das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1959 sowie die von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (1962) und Baden-Württemberg (1964) geschaffenen Immissionsschutzgesetze und schließlich die von Bayern erlassenen Regelungen des mit „Schutz vor schädlichen Einwirkungen“ überschriebenen Abschnittes des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, kundgemacht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1967, S. 243, zu nennen.

In Österreich sind entsprechend der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Vorschriften, welche die Reinhaltung der Luft zum Inhalt haben, in Bundes- und Landesgesetzen aufzufinden: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch schafft in den §§ 364 Abs. 2 und 364 a einen Ausgleich der privaten Interessen, indem es bestimmt, daß der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen kann, als sie das nach örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund verursacht, so ist der Grundbesitzer nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens zu verlangen. Für den Immissionsschutz nach diesen Bestimmungen ist kennzeichnend, daß seine Wirksamkeit vom Einschreiten eines Einzelnen abhängig ist. Nicht geschützt wird dadurch das Interesse der Öffentlichkeit an einer dem Leben freundlichen Umwelt, wie dies im vorliegenden Entwurf geschehen soll. Das Verfahren zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung dient u. a. dazu, die Nachbarschaft und die Gemeinden vor den Gefährdungen und Belästigungen durch gewerbliche Betriebsanlagen, worunter auch solche durch luftfremde Stoffe zu verstehen sind, zu schützen. Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 enthält in den §§ 4 Abs. 2 und 9, 56, 58 und 102 Abs. 4 Bestimmungen, die verhindern sollen, daß Kraftfahrzeuge übermäßigen Rauch und üblen Ge-

ruch verursachen. Der Gefahr der radioaktiven Verseuchung der Atmosphäre soll das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, begegnen. Die Länder haben insbesondere in das Bau-recht Vorschriften zur Reinhaltung der Luft aufgenommen.

Die auf dem Gebiete der Luftreinhaltung bestehenden Vorschriften erweisen sich im Hinblick auf die weiter steigende Industrialisierung und Verstädterung, auf die fortgesetzte Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs und auf den immer noch wachsenden Energiebedarf für die Beheizung von Wohn- und Geschäftsräumen als nicht mehr ausreichend. Wenn auch aus den Ergebnissen der von der Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg auf Grund eines Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 15. Dezember 1964 in den Jahren 1965 und 1966 im Rheintal und im Walgau durchgeführten Schwefeldioxydmessungen der Schluß gezogen werden kann, daß es das Problem der Luftverunreinigung und Luftreinhaltung in Vorarlberg nicht gab und auch bis heute nicht akut geworden ist (vgl. E. Michler, Messungen des Schwefeldioxydgehaltes der freien Atmosphäre in Vorarlberg, Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung, Heft 10, 1967), so berechtigt dies nicht dazu, die Dinge auf sich beruhen zu lassen. In einem Land, das seine Funktion als Erholungsraum bewahren soll, muß dem Problem der Luftreinhaltung mehr Beachtung geschenkt werden, der Kampf zur Reinhaltung weit früher einsetzen als in einem reinen Industriegebiet. In der im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Plan zum Bau eines thermischen Kraftwerkes in der sanktgallischen Gemeinde Rüthi am 15. März 1965 einstimmig beschlossenen Resolution der Vollversammlung der Fachgruppe der Gast- und Schankgewerbe und der Beherbergungsbetriebe in der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg ist auf diesen Umstand besonders hingewiesen. Es heißt dort: „Die Schönheit unserer Landschaft und die gesunde Lebensatmosphäre in unserem Raum bilden das Grundkapital, das gesichert werden muß, wenn der für das Land so bedeutende Fremdenverkehr erhalten und weiter ausgebaut werden soll.“ Aber nicht allein des Fremdenverkehrs wegen soll die Luft vor übermäßigen Verunreinigungen geschützt werden, auch die Bewohner des Landes selbst haben Anspruch auf eine Atmosphäre, die nicht als ständige Belästigung empfunden wird. Treffend schildert der zweite Bericht, der über Veranlassung des Schweizerischen Bundesrates geschaffenen Eidgenös-

sischen Kommission für Lufthygiene die Reaktion der Bevölkerung auf Luftverunreinigungen: „Es ist eine Tatsache, daß ein großer Teil der Bevölkerung die heutige Luftverunreinigung in den Städten und in der Umgebung gewisser industrieller Betriebe nicht nur als lästig, sondern ohne Rücksicht auf das Urteil der Toxikologen als gesundheitsgefährlich betrachtet und sich deshalb, soweit möglich, dagegen zur Wehr setzt. Es sei nur an die seinerzeitigen Vorgänge im unteren Rhonetal, an die Volksbewegung gegen das thermische Kraftwerk in Rüthi im Rheintal, an die Proteste gegen die Errichtung einer Raffinerie in der Zihlebene und ähnliche Vorgänge an anderen Orten erinnert. Obwohl in keinem dieser Fälle irgendeine Vergiftungsgefahr für die Bevölkerung bestand, ist es in weitesten Kreisen zu heftigen Reaktionen gekommen, denen offenbar vielfach eine tiefsitzende, irrationale Angst zugrunde liegt. Die Luftverunreinigung wird von manchen als unheimliche Folge der rücksichtslosen, übermächtigen und vor nichts zurückschreckenden Technisierung erlebt, die fortschreitend und unaufhaltsam alle Bereiche des Lebens infiltriert und auch vor den unentbehrlichen natürlichen Lebenselementen, wie Erde, Luft und Wasser, je länger desto weniger haltmacht. Der einzelne fühlt sich der technischen Expansion, die die natürliche Umwelt mehr und mehr beeinträchtigt und mit Lärm und Gestank selbst in seine Wohnung eindringt, hilflos ausgeliefert. Instinktiv empfindet er, daß das rücksichtslose Verdrängen der Natur im Interesse eines vielfach doch fragwürdigen technischen Komforts an die Grundlagen zwar vielleicht nicht der körperlichen, umso mehr aber der seelischen Existenz greift. Der Mensch braucht für seine seelische Entwicklung, für sein seelisches Gleichgewicht und für seine innere Freiheit eine intakte natürliche Umgebung. Diese zu erhalten, ist der tiefere Sinn des Naturschutzes, aber auch des Gewässerschutzes und der Lufthygiene. Es handelt sich nicht nur um den Schutz vor Belästigungen und körperlichen Krankheiten oder vor künftigen wirtschaftlichen Nachteilen, sondern auch um die Erhaltung eines unberührten Lebensraumes, der allein uns eine freie seelische Entfaltung zu gewährleisten vermag.“ Schließlich ist zu beachten, daß die Erhaltung einer noch verhältnismäßig sauberen Atmosphäre auch von der Wirtschaft weit weniger Opfer fordert, als die Verbesserung derselben in einem Stadium, in welchem bereits Schäden an der menschlichen Gesundheit, an Tieren und Pflanzen und an leblosen Stoffen eingetreten sind.

Zusammensetzung, Quellen und Wirkungen der Luftverunreinigung

Das Bemühen um die Erhaltung einer relativ sauberen Luft verlangt Kenntnisse über die Natur des Stoffes, den es zu schützen gilt. Als Luft wird das Gemenge von Gasen bezeichnet, das die Erdatmosphäre bildet. Reine Luft enthält folgende Bestandteile:

Sauerstoff	20.93,
Stickstoff	78.10,
Argon	0.9325,
Kohlendioxyd	0.03,
Wasserstoff	0.01,
Neon	0.0018,
Helium	0.0005,
Krypton	0.0001 und
Xenon	0.000009 Volumprozent.

Außerdem sind in der Luft einige andere Stoffe natürlichen Ursprungs enthalten, die in der Konzentration beachtlich schwanken können, wie Wasserdampf, Stickstoffoxyde, die durch elektrische Entladung bei Gewittern entstehen, Schwefeldioxyd, Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff, die vulkanischen Ursprungs sind, sowie Ozon, das auf photochemischem Wege und bei elektrischen Entladungen gebildet wird.

Die bei weitem größte Quelle der Luftverschmutzung durch menschliche Tätigkeit sind die Verbrennungsprodukte, die in stets wachsender Menge aus häuslichen und industriellen Heizungen, Kraftwerken, Fahrzeugen und anderen Anlagen austreten (emittieren). Daneben sind die Abgase der Eisen- und Stahlindustrie, der Anlagen zur Reinigung von Nichteisenmetallen, der Ölraffinerien, der Petrochemiewerke (Gewinnung von chemischen Rohstoffen aus Erdöl und Erdgas), der Fabriken anorganischer und organischer (kohlenstoffhaltiger) Chemikalien, der Papierfabriken und vieler anderer Industriezweige bedeutende Schmutzerzeuger. Als Luftverunreinigungen sind aber auch die von der Landwirtschaft und durch Mülldeponien freigesetzten üblen Gerüche sowie der von Fahrzeugen aufgewirbelte Straßenstaub zu verstehen.

Die bei den oben beispielhaft angeführten Vorgängen in die Luft abgegebenen Fremdstoffe treten in zwei Formen auf: Entweder als flüssige oder feste Teilchen, die in der Luft fein verteilt sind (Aerosole), oder als Gase und Dämpfe. Die Begriffe Rauch, Nebel, Dunst und Staub verwendet man zur Beschreibung einzelner Aerosoltypen je nach Größe, Form und besonderem Verhalten der Schwebstoffe.

Im folgenden sollen die häufigsten Schmutzstoffe, ihre Herkunft und ihre Wirkungen besprochen werden:

Eine der häufigsten Luftverunreinigungen ist das Schwefeldioxyd. Es kann, wenn es in der Gesamtheit der luftfremden Stoffe auch nur ein Einzelvertreter ist, oft geradezu als Maßstab der Gesamtverunreinigung herangezogen werden. Schwefeldioxyd entsteht vor allem bei der Verbrennung schwefelhaltiger Kohlen und Heizöle. Als Schwefeldioxydemittenten erscheinen daher insbesondere die vielen Hausfeuerungsanlagen und die Industrie. Aus einer vom Handelsministerium ausgearbeiteten Zusammenstellung der wichtigsten Faktoren der Umweltverschmutzung geht hervor, daß im Jahre 1969 in Österreich 380.000 Tonnen Schwefeldioxyd registriert wurden. Eine Vorschau bis 1975 ergibt, daß in den nächsten fünf Jahren die Schwefeldioxydemissionen in Österreich um mehr als 25 Prozent auf 480.000 Tonnen jährlich steigen. Die von Kraftfahrzeugen herrührende Verunreinigung durch dieses Gas ist verhältnismäßig gering. Es ist daher erklärlich, daß die Schwefeldioxydkonzentration der Luft während des Winters wesentlich höher ist als im Sommer. Zu der gesteigerten Belastung der Luft durch Schwefeldioxyd im Winter treten besonders in unseren Alpentälern noch sogenannte Inversionslagen hinzu. Während normalerweise die Temperatur in der Atmosphäre mit zunehmender Höhe über dem Boden abnimmt, bilden sich bei Inversionslagen Kälteseen über den Talböden, über denen sich eine Schicht wärmerer Luft befindet (Inversionsschicht). Die von den Kaminen ausgestoßenen Abgase, welche zunächst durch die Schicht kalter Luft aufsteigen, kühlen sich in dieser rasch ab. Bis sie in die Inversionsschicht gelangen, ist ihre Temperatur bereits geringer als die Temperatur dieser Luftschicht. Es fehlt damit der thermische Auftrieb, so daß die warme Luftschicht wie ein Sperrgürtel wirkt, unter der die Abgaskonzentration rasch ansteigt. Bei allen oben erwähnten Luftverschmutzungskatastrophen sind Temperaturinversionen festgestellt worden. Schwefeldioxyd führt beim Menschen bereits in ziemlich geringen Konzentrationen zu Reizungen der Atmungsorgane. Schwere Vergiftungen durch Schwefeldioxyd sind selten, da die ätzende Wirkung des Gases in der Regel rechtzeitig erkannt wird. Tiere sind durch Schwefeldioxyd weniger gefährdet, da nur ca. 45 v. H. des eingeatmeten Gases durch Nase und Luftröhre absorbiert werden (beim Menschen bis zu 70 v. H.). Besonders gefährdet sind hingegen Pflanzen. Für verschiedene

Obstbaumsorten, viele Gemüsearten und insbesondere für die Nadelhölzer, die während des Winters, in der Zeit der größten Schwefeldioxydkonzentration, ihr Grün nicht abwerfen, ist das Schwefeldioxyd ein schweres Gift. Aber auch Metalle, Papier und Baustoffe werden durch dieses Gas angegriffen.

Häufig vorkommende Luftverunreinigungen sind auch die Stickstoffoxyde, die insbesondere von der chemischen Industrie etwa bei der Herstellung von Salpetersäure, von Schwefelsäure und von Zwischenprodukten für Nylon anfallen. Große Mengen dieser Gase werden auch beim Betrieb von Kraftfahrzeugen frei. Stickstoffoxyde sind insbesondere für den Menschen gefährlich. Sie bilden, ähnlich wie das Kohlenmonoxyd, mit dem Hämoglobin des Blutes einen Anlagerungskomplex und behindern dadurch den Transport des Sauerstoffes durch das Blut.

Bei der unvollständigen Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Materialien entsteht Kohlenmonoxyd. Es handelt sich dabei um ein farb- und geruchloses Gas, als dessen Emittenten in erster Linie die Kraftfahrzeuge in Frage kommen. Nach der bereits erwähnten Zusammenstellung des Handelsministeriums betrug die Belastung der Luft mit diesem Gas im Jahre 1969 in Österreich ca. 265.000 Tonnen. Das Kohlenmonoxyd bindet sich in den Kapillargefäßen der Lunge an den roten Blutfarbstoff und schränkt damit die Fähigkeit des Blutes zur Beförderung des lebensnotwendigen Sauerstoffes ein.

Weitere beachtenswerte Luftverunreinigungen sind die Fluorverbindungen, die bereits in sehr geringen Konzentrationen pflanzenschädlich sind. Verbindungen dieser Art werden von der Aluminiumindustrie, bei der Herstellung von Phosphordüngemitteln und bei einer Anzahl anderer industrieller Verfahren freigesetzt. Der sich auf den Weiden absetzende fluorhaltige Staub wird vom Vieh mit dem Futter aufgenommen und vermag bei Tieren eine Fluorose zu verursachen. Die Tiere magern ab, ihre Milchleistung geht zurück.

Die Zusammensetzung der Aerosole ist je nach ihrer Herkunft sehr verschieden. Bei Untersuchungen sind mehr als 20 Metalle gefunden worden, darunter vor allem Eisen, Aluminium und Blei, das als Antiklopfmittel im Benzin verwendet wird. Dazu kommen Kohlenstoff, Ruß und organische Teerverbindungen.

In letzter Zeit haben insbesondere wegen des Anstiegens der Zahl der an Lungenkrebs Erkrankten die polyzyklischen Kohlenwasserstoffe Aufmerksamkeit erregt. 3,4 Benzpyren

und andere krebserzeugende Stoffe entstehen bei der unvollständigen Verbrennung vieler organischer Materialien. Sie sind in den Auspuffgasen der Kraftfahrzeuge und in dem aus Heizungen entweichenden Rauch und Ruß vorhanden.

Die schädliche Wirkung verunreinigter Luft ist selten auf die Anwesenheit eines einzelnen Fremdstoffes zurückzuführen. Sie beruht vielmehr auf Kombinationswirkungen, die noch weitgehend unbekannt sind. Als Beispiel hierfür sei das viel untersuchte Smogproblem in Los Angeles angeführt: Nicht die Anwesenheit von luftfremden Stoffen an sich bewirkt die nachteiligen Folgen des Los Angeles Smogs, wie Augenreizungen, rasche Zerstörung von Gummi und Behinderung der Sicht, sondern die Reaktionen der luftfremden Stoffe unter Einwirkung des Sonnenlichts. Absorbiert etwa Stickstoffdioxid ultraviolettes Licht, so wird es in Stickoxyd und atomaren Sauerstoff zersetzt. Diese Stoffe wiederum reagieren mit molekularem Sauerstoff. Dies führt zur Entstehung von Ozon und zur Regeneration des Stickstoffdioxides, das sodann zur Wiederholung des geschilderten Prozesses verfügbar ist. Auf diese Weise können schon geringe Stickstoffdioxidkonzentrationen große Mengen atomaren Sauerstoffs erzeugen, um dann Ozon zu bilden oder mit organischen Verunreinigungen Verbindungen einzugehen, die Augenreizungen und Vegetationsschäden hervorrufen. Das während des Smogs gebildete Ozon könnte eine Erklärung für die schnelle Zerstörung von Gummi sein. Die Oxydation des Schwefeldioxids zu Schwefeltrioxyd mit nachfolgender Schwefelsäurebildung vermindert zusammen mit Rauch, Staub und Dampf die Sicht.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Vorschriften des vorgesehenen Inhaltes stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Obzwar der Begriff „Luftreinhaltung“ oder ein Synonym desselben in jenen Artikeln des B.-VG., welche dem Bund Gesetzgebungsrechte übertragen, nicht enthalten ist, fällt die Angelegenheit der Luftreinhaltung dennoch nicht zur Gänze in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die „Luftreinhaltung“ ist keine für sich bestehende Verwaltungsmaterie, sondern, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt betrachtet, ein komplexer Begriff. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Regelungen auf diesem Gebiet ergibt sich als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie überhaupt.

Es können daher sowohl der Bund als auch die Länder solche Regelungen treffen, jede dieser Autoritäten jedoch nur auf Gebieten, die nach der Kompetenzverteilung in ihre Zuständigkeit fallen (vgl. das Erk. des VfGH. Slg. 2674/1954). Diese Verfassungsrechtslage wird auch in der vom Bundesministerium für Soziale Verwaltung unter der Zahl V-69.712-27/JL/66 herausgegebenen Schrift über „Rechtliche Möglichkeiten der Luftreinhaltung“ wiedergegeben, in der insbesondere der Hausbrand als „Landessache“ bezeichnet wird. Die historische Interpretation der Kompetenzbestimmungen ergibt, daß Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft im Zusammenhang mit den in einzelnen Kompetenztatbeständen umschriebenen Angelegenheiten auch vom Bund geregelt werden können: So enthielt die Gewerbeordnung bereits im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. Oktober 1925) Regelungen, welche den Schutz der Nachbarschaft vor Verunreinigungen der Luft, die von gewerblichen Betriebsanlagen ausgehen, gewährleisten sollten. In gleicher Weise ist in der Verordnung betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, RGBl. Nr. 81/1910, die Vorschrift zu finden, wonach jedes Kraftfahrzeug derart gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein muß, daß „Rauchentwicklung, Dampf- und Gasausströmung, ferner das Herausfallen glühender Teile des Brennmaterials oder von Rückständen“ verhindert wird (§ 2).

Im übrigen aber führt die historische Interpretation der sonst allenfalls noch in Frage kommenden Kompetenztatbestände „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG.), „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG.) sowie „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.) zum Ergebnis, daß diese keine Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung erfassen. Auch gegen die Unterstellung von Regelungen zur Reinhaltung der freien Luft unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Z. 12 BVG.) spricht — neben anderen Gründen — die historische Auslegung. Es ist nämlich zu beachten, daß Angelegenheiten der Luftreinhaltung im Zeitpunkt der „Versteinerung“ des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ (1. 10. 1925) nicht diesem zugeordnet, sondern nach dem Zusammenhang mit jenen Zuständigkeitsbereichen beurteilt wurden, welche die Grundlage für Rechtsvorschriften betreffend die jeweiligen Quellen möglicher Luftverunreinigung boten. So wurden Maßnahmen

gegen die Verunreinigung der Luft, die von Bauwerken ausgingen, in den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften, solche die von gewerblichen Betriebsanlagen ausgingen, in der Gewerbeordnung, andere, welche von Kraftfahrzeugen herrührten, in kraftfahrrechtlichen Vorschriften verfügt.

Die soeben aufgezeigte historisch befestigte kompetenzrechtliche Orientierung an der jeweiligen Quelle der Luftverschmutzung schließt auch eine Anzahl anderer Kompetenztatbestände, wie „Forstwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.), „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG.) und „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B.-VG.) aus der Betrachtung aus.

Für die Abgrenzung zum „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG.) ist — wie bereits angedeutet — maßgeblich, daß die in Aussicht genommenen Regelungen nicht den Ausgleich privater Interessen zum Gegenstand haben, sondern sich als Maßnahmen des öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzes darstellen.

Die Regierungsvorlage verändert somit die im jeweiligen „Versteinerungszeitpunkt“ gegebene kompetenzrechtliche Beurteilung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft nicht. Sie bringt eine Zusammenfassung von Regelungen dieses Inhalts, welche der Landesgesetzgeber ebensowohl im Zusammenhang mit schon ausgebildeten oder noch auszubildenden Verwaltungsgebieten erlassen könnte.

Der Anwendungsbereich des vorgesehenen Gesetzes wird, da die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Kraftfahrwesens durch § 1 Abs. 2 ausgenommen sind, hauptsächlich den Hausbrand, die nicht gewerbsmäßig betriebene Verbrennung von Müll in Verbrennungsanlagen, das Verbrennen verschiedenster Abfälle (Altöl, Autoreifen, Müll) außerhalb von Verbrennungsanlagen und das Ablagern geruchsbelästigender Stoffe im Freien erfassen. Die Quellschöpfung der vom Gesetz betroffenen Luftverunreinigungen wird daher in der Regel gering sein. Die Beeinträchtigung der Luftqualität wird in der weit überwiegenden Zahl der Fälle in einem begrenzten Bereich der Umgebung der Verunreinigungsquelle auftreten. Die Vollziehung des Gesetzes ist demnach eine Angelegenheit, die zumindest im „überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen“ ist. Sie ist überdies geeignet, „durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. ist die Vollziehung des Gesetzes daher grundsätzlich dem

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuweisen (vgl. § 4). Dabei wird der Umfang der Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiet nicht sehr groß sein, denn zum ersten obliegt die Erlassung der für die Vollziehung des Gesetzes maßgeblichen Verordnungen gemäß § 2 der Vorlage bei der Landesregierung (Art. 118 Abs. 4 B.-VG.) und zum anderen ist auch die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren samt den dazugehörigen Überwachungstätigkeiten gemäß §§ 5 und 9 der Vorlage den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen (vgl. die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist, z. B. das Erk. Slg. 5579/1967).

In dem zur Begutachtung versandten Entwurf eines Luftreinhaltegesetzes war auch die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Gesetzes in beschränktem Umfange vorgesehen. Das Bundesministerium für Inneres hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, die betreffende Bestimmung des Entwurfes ersatzlos entfallen zu lassen, weil Gendarmerieorgane bei der Mitwirkung an der Vollziehung des Gesetzes nach Ansicht dieses Ministeriums „sachlich wohl eindeutig überfordert wären“.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Im ersten Absatz wird das Maß der wünschenswerten Reinheit der Luft angegeben: Von oben nach unten werden entsprechend dem Stufenbau der Natur die Grenzen bezeichnet, welche die Luftverunreinigung nicht überschreiten darf. Es ist zu beachten, daß auch Tiere und Pflanzen (Abs. 1 lit. b) zu den Sachen gemäß Abs. 1 lit. c zu zählen sind und daher auch nach dieser Bestimmung einen Schutz erfahren. Die Aufzählung der luftfremden Stoffe geschieht nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen, sondern gibt dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend die bekanntesten Formen der Luftverunreinigung beispielhaft an.

In den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Kraftfahrwesens kommt dem Bund — dies wurde schon im allgemeinen Teil des Berichtes dargelegt — eine Zuständigkeit zu gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Luftreinhaltung zu. Sowohl die Gewerbeordnung als auch das Kraftfahrzeuggesetz 1967 enthalten derartige Bestimmungen, so daß diese Angelegenheiten

23. Beilage im Jahre 1971 des XXI. Vorarlberger Landtages

vom Geltungsbereich des vorgesehenen Gesetzes ausgenommen werden.

Die hiezulande üblichen Formen der landwirtschaftlichen Urproduktion vom Gesetz auszunehmen erscheint vor allem deshalb gerechtfertigt, weil schon im geltenden Baurecht Regelungen enthalten sind, die eine übermäßige Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen durch Geruchsbelästigungen, die von der Landwirtschaft herrühren, verhindern sollen (vgl. insbesondere den § 48 der Bauordnung, LGBI. Nr. 49/1962, mit der Überschrift „Stallungen und Stadel“, der auch die Möglichkeit einräumt, in nicht ländlichen Gebieten die Anlage von Schweineställen zu untersagen).

Schon jetzt sind in einzelnen landesrechtlichen Vorschriften Bestimmungen enthalten, welche die Reinhaltung der Luft zum Gegenstand haben: Die Landesbauordnung trifft Maßnahmen gegen die von Abfallstoffen und Schmutzwässern (§ 46 Abs. 1, 3 und 9), von Stallungen und Stadeln (§ 48) sowie von Feuerungsanlagen (§ 62 Abs. 2 und 3, § 63 Abs. 6 und 18) und von Maschinen (§ 65) ausgehenden Verunreinigungen der Luft. Ähnliche Regelungen sind auch in anderen baurechtlichen Vorschriften, wie der Schulbauverordnung, LGBI. Nr. 36/1965, enthalten. Eine Vorkehrung gegen die Verunreinigung der Luft ist auch im § 31 Abs. 2 des Straßengesetzes, LGBI. Nr. 8/1969, zu erblicken. Diese Bestimmung verpflichtet den Straßenerhalter, die öffentlichen Straßen von Schmutz und anderen Verunreinigungen zu säubern und trägt damit dazu bei, die Verschmutzung der Luft durch Straßenstaub zu vermindern. Der Abs. 4 legt fest, daß derartige Vorschriften unberührt bleiben sollen. Stehen die „in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der freien Luft“ und die nunmehr vorgesehenen Regelungen im Verhältnis des Widerspruchs zueinander, was kaum vorkommen wird, so sind die „anderen landesrechtlichen Vorschriften“ anzuwenden. In allen übrigen Fällen aber haben die in Aussicht genommenen Bestimmungen neben den „anderen landesrechtlichen Vorschriften“ Geltung.

Zu § 2:

Im § 2 wird festgelegt, welche Maßnahmen getroffen werden können, damit die im § 1 Abs. 1 geforderte Reinheit der freien Luft gewährleistet ist. Der Inhalt der zu erlassenden Verordnungen ist durch die Regelung des § 1 Abs. 1 einerseits und durch die Bezugnahme auf die „Erkenntnisse der Wissenschaften“ an-

dererseits im Sinne des Art. 18 B.-VG. vorausbestimmt.

Wie im allgemeinen Teil des Berichtes ausgeführt wurde, rührt die Verunreinigung der Luft durch Schwefeldioxyd vor allem vom Schwefelgehalt der Brennstoffe her. Da der Hausbrand eines der wichtigsten Anwendungsgebiete des Gesetzes sein wird und das Schwefeldioxyd zumindest in unserem Lande der häufigste Luftfremdstoff ist, soll durch die lit. a die Möglichkeit geschaffen werden, den Schwefelgehalt der Brennstoffe durch Verordnung zu begrenzen.

Durch die lit. b kann der Fremdstoffgehalt der Abluft von Anlagen der Regelung unterworfen werden. Es wird sich dabei zunächst um die Begrenzung des vielfach als Belästigung empfundenen starken Auswurfes von Ruß durch Ölfeuerungsanlagen handeln. Diesbezügliche Messungen sind vom Amt der Landesregierung schon bisher vorgenommen worden. Der Rauchauswurf von Feuerungsanlagen kann unter Zuhilfenahme der sogenannten „Ringelmann-Skala“ gemessen werden.

Durch die lit. c soll es vor allem möglich werden, die ungeordnete Müllablage zu unterbinden (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung des § 10). Aber auch das Versprühen giftiger Stoffe, wie DDT, das sich nicht abbaut und die Atmosphäre mancherorts erheblich belastet, könnte beschränkt oder verboten werden.

Die Regelung der lit. d wird insbesondere auf das Verbrennen von altölgetränkten Textilien und Autoreifen im Freien anzuwenden sein.

Zu § 3:

Durch die vorgesehene Bestimmung wird unter Wahrung der Budgethoheit von Landtag und Gemeindevertretung die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen der Luftreinhaltung gesetzlich festgelegt. Auf die Möglichkeit der Gewährung zweckgebundener Zuschüsse durch den Bund zur Förderung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 wird hingewiesen.

Zu § 4:

Inwieweit die Vollziehung des Gesetzes in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, wurde schon im allgemeinen Teil des Berichtes besprochen.

Zu § 5:

Durch die Möglichkeit, die Kaminkehrer und die Feuerbeschauer zur Mitwirkung bei

der Vollziehung des Gesetzes heranzuziehen, soll eine möglichst wirtschaftliche und dennoch lückenlose Vollziehung des Gesetzes gesichert werden. Die bezeichneten Personen eignen sich deshalb besonders zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Gesetzes, weil sie einerseits die hierfür notwendigen Kenntnisse weitgehend besitzen und weil die Überwachung insbesondere der Feuerungsanlagen ohne nennenswerten Aufwand neben und anläßlich der beruflichen Tätigkeit erfolgen kann. Die Bestellung der Organe erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde soweit es sich um die Mitwirkung bei der Handhabung des Verwaltungsstrafrechts handelt. Sollen die Kaminkehrer oder Feuerbeschauer hingegen bei der Vollziehung des Gesetzes durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich tätig werden, so sind sie vom Bürgermeister zu bestellen. Natürlich kann auch ein und dieselbe Person sowohl von der Bezirksverwaltungsbehörde als auch vom Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 1 bestellt werden.

Zu § 6:

Durch diese Bestimmung soll die Chemische Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz als Dienststelle eingerichtet werden, die sich mit den naturwissenschaftlichen Problemen, die mit der Luftverunreinigung zusammenhängen, zu befassen hat. Die Besorgung der in den Buchstaben a bis e aufgezählten Aufgaben macht es erforderlich, daß im Stellenplan der Chemischen Versuchsanstalt künftig ein weiterer Dienstposten für Fachpersonal vorgesehen wird.

Zu § 7:

Die vorgesehenen Regelungen legen jene Pflichten der über Grundstücke, Gebäude und Anlagen Verfügungsberechtigten fest, welche

für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorgesehenen Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften sowie zur Vornahme von Messungen gemäß § 6 lit. a notwendig sind.

Zu § 8:

Wegen der Gefährlichkeit einzelner Luftverunreinigungen sollen in den hier angegebenen Fällen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch ohne vorangegangenes Verfahren und somit ohne Erlassung eines Bescheides unmittelbar wirksame Zwangsmaßnahmen im Sinne der Art. II Abs. 6 lit. e und IV Z. 3 EGVG. 1950 getroffen werden können.

Zu § 9:

Durch die Bestimmung der lit. d soll — losgelöst vom Inhalt der gemäß § 2 zu erlassenden Verordnungen — die jenseits der Landesgrenzen erfolgte Luftverunreinigung für strafbar erklärt werden, sofern dadurch auch eine über das Maß des § 1 Abs. 1 hinausgehende Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft in Vorarlberg erfolgt. Daß eine derartige Strafbestimmung keineswegs ohne praktische Bedeutung ist, zeigen jene Fälle, in denen, insbesondere vom sanktgallischen Rheintal ausgehend, empfindliche Luftverschmutzungen in den angrenzenden Vorarlberger Gemeinden aufgetreten sind.

Zu § 10:

Die Übergangsbestimmung ist notwendig, damit die Gemeinden die Möglichkeit haben, innerhalb der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden fünf Jahre für eine dem § 1 Abs. 1 entsprechende Art der Müllbeseitigung Vorsorge zu treffen.

Bregenz, am 29. Juni 1971